

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die digitale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Effizienz, Transparenz, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit:

² Es:

- a) definiert die Prinzipien für die Nutzung der Informationstechnologie;
- b) schafft die Grundlagen für die Zusammenarbeit unter den öffentlichen Organen der verschiedenen Gemeinwesen und mit Dritten beim Einsatz der Informationstechnologie zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c) bestimmt die Organisation, den Betrieb und die Weiterentwicklung des digitalen Leistungsangebots unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden.

² Mit Ausnahme der allgemeinen Bestimmungen über die Informationssicherheit nach § 27 und über die Basisdienste, soweit diese genutzt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung auf:

- a) die Gerichte vorbehältlich ihrer Verwaltungsaufgaben;
- b) die anderen Justizbehörden sowie die Verwaltungsbehörden und -kommissionen in ihrer Rechtspflege;
- c) die gesetzgebenden Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie deren Kommissionen;
- d) die Kantonalkasse und andere Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, welche am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich handeln;
- e) die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB)², die Flurgenossenschaften gemäss § 68 EGzZGB und die Wuhrkorporationen gemäss §§ 51 f. des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973³, soweit sie nicht in Erfüllung einer ihnen vom Kanton, von einer Gemeinde oder einem Bezirk übertragenen, öffentlichen Aufgabe handeln.

³ Spezielle Bestimmungen anderer Erlasse, namentlich der Verwaltungsrechtspflege-, Justiz- und Archivgesetzgebung, sowie die Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 3 Begriffe

In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:

- a) Öffentliche Organe: Regierungsrat, Erziehungsrat, Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Ebenfalls als öffentliche Organe gelten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- b) Benutzer: natürliche oder juristische Person, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe von einem Informatikmittel Gebrauch macht;
- c) Informationstechnologie: die Steuerung, Planung und Einführung sowie der Betrieb und Unterhalt von Prozessen und Techniken, welche der elektronischen oder elektronisch unterstützten Bearbeitung von Informationen aller Art und deren Übermittlung inklusive Telekommunikation dienen;
- d) Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste, insbesondere Kommunikationsnetzwerke, Betrieb- und Datenbearbeitungssysteme, Hard- und Software sowie Supportprogramme, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen;
- e) Basisdienste: Informatikmittel, die der verwaltungsweiten Grundversorgung und der Zusammenarbeit dienen, insbesondere Basisinfrastruktur und Querschnittsanwendungen, ausgenommen Fachanwendungen;
- f) Fachanwendungen: Informatikmittel, welche zur Steuerung und Abwicklung von Geschäftsabläufen und zur spezifischen Aufgabenerfüllung des zuständigen öffentlichen Organs erforderlich sind;
- g) Digitaler Schalter: Basisdienst, der den Benutzern eine sichere und zentrale Umgebung bietet, um digitale öffentliche Leistungen von Kanton, Gemeinden und Bezirken effizient und medienbruchfrei zu beziehen und mit den öffentlichen Organen zu kommunizieren;
- h) Identitätsverwaltungssystem (IAM-System): Elektronisches System, welches Benutzern unter Verwendung eines elektronischen Identifikationsmittels die Authentifizierung erlaubt und die Berechtigungen für den Zugang zu Informatikmitteln verwaltet;
- i) Konsultationsverfahren: Verfahren der Anhörung von Gemeinden und Bezirken und der Abgabe einer Stellungnahme für die Erarbeitung und Einführung eines gemeinsamen Basisdienstes;
- j) Informationen: alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger;
- k) Informationssicherheit: alle Massnahmen zum Schutz von Informationen und Informatikmitteln, die zur Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit dienen;

- l) KI-System: Maschinengestütztes, autonomes Informatikmittel, das nach der Einführung gänzlich oder teilweise anpassungsfähig ist und Eingaben zu Vorhersagen, Inhalten, Empfehlungen und Entscheidungen verarbeitet, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

§ 4 Digitales Handeln

¹ Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines öffentlichen Organs sind:

- a) systematisch elektronische Prozesse und Dienste zur Bearbeitung von Informationen zu nutzen und bestehende Prozesse elektronisch abzubilden sowie stetig zu verbessern;
- b) Dienstleistungen und Informationen auf elektronischem Wege für die Bevölkerung zugänglich zu machen;
- c) bestehende physische durch elektronische Informationsträger über einen einheitlichen Prozess zu ersetzen.

² Der Regierungsrat regelt, unter welchen Anforderungen ersetzte Informationsträger als Originale gelten.

§ 5 Informationswiederverwendung

¹ Bei der digitalen Aktenführung werden Informationen nur einmal erfasst und stehen anderen öffentlichen Organen für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

² Die Benutzer sind für die Aktualität und Richtigkeit ihrer Informationen verantwortlich.

³ Der Regierungsrat regelt die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Informationswiederverwendung und das Verfahren.

§ 6 Digitale Inklusion

¹ Digitale öffentliche Leistungen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

² Benachteiligungen bei Zugang oder Nutzung müssen vom verantwortlichen öffentlichen Organ durch Erhalt oder Schaffung alternativer Möglichkeiten verhindert, verringert oder beseitigt werden.

§ 7 Offene Nutzung

¹ Die verantwortlichen öffentlichen Organe veröffentlichen Software oder andere Immaterialgüter sowie nicht personenbezogene Informationen unter einer Lizenz, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt, wenn:

- a) ein wesentliches öffentliches oder privates Interesse besteht und
- b) der mit der Veröffentlichung verbundene Aufwand verhältnismässig ist.

² Art und Umfang von Nutzung, Weitergabe und Veränderung werden durch den Regierungsrat bestimmt.

³ Rechte Dritter und die Bestimmungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes bleiben vorbehalten.

§ 8 Einsatz von KI-Systemen

¹ Die verantwortlichen öffentlichen Organe stellen bei der Verwendung von KI-Systemen die Gewährleistung ihrer Robustheit und Genauigkeit sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicher.

² Die Verwendung darf weder missbräuchlich noch widerrechtlich sein. Die generierten Informationen sind frei von beleidigendem, diskriminierendem, rassistischem, pornografischem oder sonstigem herabsetzendem Inhalt.

³ Der Zugriff auf Informationen muss definiert und begrenzt sein.

§ 9 Pilotversuche

¹ Der Kanton kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Pilotversuche zwecks Erprobung neuer Technologien und Prozesse durchführen und methodisch auf ihren Zweck und mögliche Risiken evaluieren.

² Die Pilotversuche sind auf die Dauer zu beschränken, die zur Gewinnung der angestrebten Erkenntnisse erforderlich ist.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten und bezeichnet das dafür verantwortliche öffentliche Organ. Er regelt die erforderlichen Abweichungen von kantonalen Vorschriften durch eine befristete Verordnung.

II. Zuständigkeiten

§ 10 Grundsatz

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden arbeiten bei der Bereitstellung und beim Betrieb von Basisdiensten zusammen.

² Für die Koordinierung der Umsetzung und des Betriebes werden Gremien und Kommissionen eingesetzt.

§ 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Aufbau und die Weiterentwicklung der Digitalen Verwaltung im Kanton aus.

² Er regelt insbesondere:

- a) die Digital- und IT-Strategie;
- b) den Einsatz einer paritätisch zusammengestellten Fachkommission und deren Organisation, Kompetenzen, Aufgaben und Entschädigung zur Sicherstellung des Einbezugs von Bezirken und Gemeinden sowie von Bevölkerung und Wirtschaft;
- c) die Organisation und Arbeitsweise von weiteren Gremien und Kommissionen;
- d) die Durchführung des Konsultationsverfahrens in den Bezirken und Gemeinden;
- e) die Koordination der öffentlichen Organe im Bereich der Informationssicherheit.

³ Er entscheidet unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten und der Mitbestimmungsrechte der Bezirke und Gemeinden über die Beschaffung und Bereitstellung von Basisdiensten sowie die Vergabe von Nutzungsrechten daran.

§ 12 Zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement ist für die koordinierte Umsetzung der Strategie der Digitalen Verwaltung verantwortlich.

² Es stellt den Einbezug der Bezirke und Gemeinden sicher und vertritt den Kanton im Bereich Digitale Verwaltung in interkantonalen und nationalen Gremien.

³ Es trägt die Gesamtverantwortung für:

- a) die Beratung des Regierungsrates in allen Belangen der Digitalen Verwaltung;
- b) die Organisation der Digitalen Verwaltung;
- c) das Projektportfolio- und Prozessmanagement;
- d) die Koordination der Zusammenarbeit mit den Departementen, der Staatskanzlei, den Gerichten, Anstalten und Schulen zum Zweck einer geordneten und wirtschaftlichen Entwicklung der Digitalen Verwaltung.

§ 13 Steuerungsgremium

¹ Das Steuerungsgremium:

- a) steuert die Umsetzung der Basisdienste und überwacht die Einhaltung der für diese festgelegten Ziele;
- b) stellt Antrag an den Regierungsrat für den Aufbau und die Einführung neuer Basisdienste sowie die Durchführung von Pilotversuchen;
- c) priorisiert den Umfang und die Weiterentwicklung der Basisdienste nach Konsultation der Fachkommission und berücksichtigt die Bedürfnisse der öffentlichen Organe;
- d) berücksichtigt und priorisiert Projektanträge der Fachkommission;
- e) kann Dritte zur Beratung hinzuziehen.

² Es setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des zuständigen Departements als Vorsitzenden;
- b) je einem Vertreter der Departemente und der Staatskanzlei sowie
- c) einem Spezialisten für digitale Transformation und einem Vertreter des Amtes für Informatik, beide ohne Stimmrecht.

³ Es ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Entscheide müssen durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden.

§ 14 Fachkommission

¹ Die Fachkommission nimmt die Interessen von Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Wohnbevölkerung und Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes wahr und:

- a) beurteilt Vorschläge für neue Basisdienste;
- b) verfasst Projektideen für Basisdienste;
- c) kann Anträge auf Projektierung und Umsetzung eines Basisdienstes beim Steuerungsgremium stellen;
- d) unterstützt das zuständige Departement bei der Umsetzung von Richtlinien und Empfehlungen zur Informationssicherheit.

² Die Fachkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den zuständigen öffentlichen Organen Informationen einholen und Dritte beiziehen.

§ 15 Konsultationsverfahren

¹ Ein Konsultationsverfahren gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Mehrheit der durch die Gemeinden und Bezirke vertretenen Einwohner oder mehr als zwei Drittel der Gemeinden und Bezirke der Einführung eines Basisdienstes zugestimmt haben. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

² Das Verfahren ist schriftlich zu führen.

III. Basisdienste

A. Allgemeines

§ 16 Grundsatz

¹ Die Basisdienste stehen allen öffentlichen Organen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verfügung. Sie werden schrittweise aufgebaut und laufend verbessert.

² Die kantonale Verwaltung nutzt die zur Verfügung stehenden Basisdienste. Übrige öffentliche Organe sind zur Nutzung berechtigt.

³ Der Regierungsrat kann das Nutzungsrecht unter dem Vorbehalt von Informationssicherheitsrisiken erweitern oder beschränken.

§ 17 Entwicklung

¹ Basisdienste müssen bestehende Standards und Entwicklungen berücksichtigen.

² Randdaten und Systemprotokolle können zur Prozessoptimierung und zur Gewährleistung der Informationssicherheit verwendet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Umgang mit Personendaten sowie der Aufbewahrung und Herausgabe von Randdaten und Systemprotokollen.

§ 18 Haftung

¹ Das öffentliche Organ haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die auf die fehlende Funktionalität oder Verfügbarkeit der Informatikmittel zurückzuführen sind.

² Das öffentliche Organ haftet insbesondere nicht, wenn:

- a) Informationen durch KI-Systeme erstellt oder im Rahmen von Pilotversuchen bereitgestellt werden;
- b) Basisdienste aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar sind;
- c) digitale Leistungen aus besonderen Gründen nicht mehr angeboten werden;
- d) Informationssicherheitsrisiken eine Einschränkung des Betriebs erforderlich machen.

³ Der Benutzer ist grundsätzlich für seine Informatikmittel selbst verantwortlich. Er trägt auch alle Risiken, die sich aus der Nutzung seiner Zugriffsrechte durch einen unbefugten Dritten ergeben.

B. Besondere Basisdienste

§ 19 Digitaler Schalter

¹ Der Kanton betreibt einen digitalen Schalter, der es der Bevölkerung ermöglicht, den Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung elektronisch abzuwickeln.

² Die digitalen Leistungen der öffentlichen Organe werden auf dem digitalen Schalter angeboten.

³ Der Regierungsrat regelt:

- a) den Zugang, den Leistungsumfang und die Gebühren;
- b) die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Weiterentwicklung;
- c) die Berechtigungen, die Protokollierung und Informationssicherheit.

§ 20 Betrieb

¹ Das zuständige Departement sorgt für:

- a) den Betrieb und die Weiterentwicklung des digitalen Schalters;
- b) die Einsetzung einer Betriebsorganisation;
- c) die effiziente Einbindung neuer digitaler öffentlicher Leistungen.

² Das zuständige Amt ist für den Erhalt der technischen Funktion verantwortlich und kann Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 21 Informationsübermittlung

Über den digitalen Schalter übermittelte Informationen sowie Systemprotokolle und Randdaten können:

- a) ausserhalb von Fachanwendungen gesichert werden;
- b) in anonymisierter Form zur Prozessoptimierung verwendet werden und
- c) zur Gewährleistung der Informationssicherheit analysiert werden.

§ 22 Identitätsverwaltungssystem

¹ Das IAM-System als Basisdienst:

- a) prüft die Identität und Berechtigung von Personen, Maschinen und Systemen unter Verwendung eines individuellen Benutzerkontos und schafft damit den Zugang zu digitalen Leistungen;
- b) ermöglicht die persönliche oder stellvertretende Teilnahme am elektronischen Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung;
- c) dient der Genehmigung und Freigabe von Informationen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur technischen Umsetzung und bestimmt dabei insbesondere:

- a) die Anerkennung der zulässigen elektronischen Identifikationsmittel;
- b) den Prozess zu Erstellung, Berechtigung, Entzug und Erlöschen bei elektronischen Identifikationsmitteln;

-
- c) die Protokollierung;
 - d) die erforderlichen Personendaten sowie den Zugriff auf bestehende Datenbanken und Dienste zur Identitätsprüfung.
- ³ Die Protokollierung ist während fünf Jahren zugriffsbereit aufzubewahren.

§ 23 Elektronische Identifikation

¹ Für die Prüfung der elektronischen Identifikation ist das zuständige Amt verantwortlich. Sie kann automatisiert erfolgen und an Dritte delegiert werden.

² Zur Erstellung und Verwaltung elektronischer Identifikationsmittel können Informationen mit anderen öffentlichen Organen ausgetauscht und abgeglichen werden. Dabei werden zur eindeutigen Bestimmung der Identität insbesondere folgende Informationen erfasst und geprüft:

- a) amtlicher Name;
- b) Geburtsdatum;
- c) Geschlecht und
- d) weitere demographische Daten.

§ 24 Datenportal

¹ Der Kanton betreibt eine Plattform zur Darstellung öffentlicher Daten.

² Daten des Kantons, der Gemeinden und Bezirke sowie Dritter, die der Veröffentlichung zugestimmt haben, werden darauf publiziert.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

IV. Informationssicherheit

§ 25 Grundsatz

¹ Der Regierungsrat bestimmt zwecks Gewährleistung der Informationssicherheit:

- a) die Schutzziele und ihren Umfang;
- b) die Klassifikation von Informationen und Informatikmitteln;
- c) die strategischen Leitlinien der Informationssicherheit.

² Die Schutzziele umfassen die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Informationen und Informatikmitteln.

§ 26 Umsetzung und Koordination

¹ Dem zuständigen Departement obliegt die Umsetzung der strategischen Leitlinien zur Informationssicherheit.

² Es stellt mit organisatorischen und technischen Massnahmen bei den Departementen, der Staatskanzlei und den Ämtern die Einhaltung der Schutzziele sicher.

³ Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

§ 27 Massnahmen und Zusammenarbeit

¹ Jedes öffentliche Organ ist verpflichtet, Informationssicherheits- und Datenschutzrisiken zu vermeiden. Es trifft organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz ihrer Informationen und Informatikmittel.

² Es stellt sicher, dass Informationen und Informatikmittel:

- a) vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder unerwünschter Manipulation geschützt sind;
- b) Zugriffe dokumentiert und überprüfbar sind;
- c) Datenübertragungen verschlüsselt und abgesichert erfolgen.

³ Alle kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe arbeiten zum Erhalt von Informationssicherheit und Datenschutz zusammen und melden sicherheitsrelevante Informationen ohne Verzug der zuständigen Betriebsorganisation.

V. Finanzierung

§ 28 Basisdienste

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und Betrieb der Basisdienste.

² Die Kosten werden zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden aufgeteilt, wenn der Basisdienst über ein Konsultationsverfahren eingeführt wurde oder die Nutzung durch ein oder mehrere Gemeinwesen durch den Regierungsrat bewilligt wurde.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Betriebskosten und regelt das Abrechnungsverfahren.

§ 29 Aufbaukosten

¹ Wurde ein Konsultationsverfahren erfolgreich durchgeführt, tragen Gemeinden und Bezirke höchstens die Hälfte der Kosten für den Aufbau, darunter Projektierungs-, Beschaffungs- und Implementierungskosten.

² Die Beteiligung einer Gemeinde an den Aufbaukosten bestimmt sich nach Massgabe des Anteils ihrer Einwohnerzahl.

³ Die Aufbaukosten der Bezirke bestimmen sich nach der zu erwartenden Nutzung.

§ 30 Betriebskosten

¹ Haben sich die Gemeinden und Bezirke an den Kosten zu beteiligen, tragen sie höchstens die Hälfte der Betriebskosten.

² Die Gemeinden und Bezirke tragen für die Nutzung der Basisdienste:

- a) die durch ihre Nutzung ausgelösten variablen Kosten;
- b) den gleichwertigen Anteil der Fixkosten und
- c) den eigenen Personal- und Verwaltungsaufwand.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt § 4 Abs.1 Bst. b nur als verpflichtend, soweit das verantwortliche öffentliche Organ digitale Leistungen anbietet.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009⁴ aufgehoben.

§ 33 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007⁵

§ 29 Abs. 1 Bst. f

¹ *(Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:)*

f) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen, namentlich im Bereich der Informationstechnologie.

- c) Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005⁶

§ 10a Abs. 3

³ *Das zuständige Departement erlässt die technischen und organisatorischen Vorschriften für den Datenaustausch über die zentrale Datenplattform unter der Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes und der Informationssicherheit.*

- d) Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017⁷

§ 76 Abs. 1

¹ *Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände sowie Dritte, soweit ihnen von der Gemeinde öffentliche Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, bei der Bearbeitung von Daten die zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Person und zur Informationssicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.*

§ 34 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 210.100.

³ SRSZ 451.100.

⁴ SRSZ 140.600.

⁵ SRSZ 140.410.

⁶ SRSZ 611.210.

⁷ SRSZ 152.100.

Vernehmlassung